



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Selbsthilfegemeinschaft Medizingeschädigter -Patient im Mittelpunkt-“
2. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
4. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§ 2 entfällt

§ 3 Zwecke und Aufgaben

1. Der Verein ist ein Selbsthilfeverein und wendet sich an medizingeschädigte Patienten/Unfallopfer und deren Angehörige. Ziel des Vereins ist es Betroffenen, einzeln oder in Gruppen, die Möglichkeit zu bieten Information zu finden, sich auszutauschen und sich selbst einzubringen.
2. Aufgaben des Vereins sind:
 - Gründung, Förderung und Unterstützung dem Verein zugehöriger Gruppen (regionale Treffen) zum Informations- und Erfahrungsaustausch
 - Hilfestellung und Unterstützung im Umgang mit einem Behandlungsfehler und seinen Folgen
 - Förderung eines partnerschaftlichen Arzt/Patientenverhältnisses
 - Öffentlichkeitsarbeit über die Situation geschädigter Patienten/Unfallopfer
 - Durchsetzung eines zeitgemäßen Patientenrechtgesetzes
 - Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §53 der Abgabenordnung 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sachdienlich und sparsam verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen im Rahmen einer Einzel- oder Familienmitgliedschaft werden, oder juristische Personen, die die Zwecke und Aufgaben nach §3 verfolgen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeprozess entscheidet abschließend der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlichem Antrag und nach Aufnahme durch den Vorstand. Der Vorstand kann das Aufnahmebegehren auf Grund eines mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses zurückweisen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Erlöschen der Mitgliedschaft
 - d) Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, erfolgt durch einfachen Stimmenmehrheitsbeschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören. Die Anhörung kann auch durch ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied erfolgen, das dem Vorstand sachdienlich berichtet. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und mit Einschreiben gegen Rückschein dem betroffenen Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Dem Einspruch kann durch den Vorstand nicht abgeholfen werden; über ihn entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Diesem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) für den Fall, dass - trotz Mahnung - ein Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren besteht oder
 - c) wenn der Wohnsitz nur mit einem nicht mehr vertretbaren Aufwand feststellbar ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; höhere Beiträge können auf freiwilliger Basis geleistet werden.
2. Der Beitrag ist ein Kalender-Jahresbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft; er wird am 31.03. eines jeden Jahres fällig; bei späterem Eintritt spätestens zwei Monate nach Aufnahmebegehren.
3. Der Vorstand wird ermächtigt; in sozialen Härtefällen die Beitragsleistung ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen. Eine Auskunftspflicht besteht lediglich gegenüber dem Vorstand, der diesbezüglich zu Verschwiegenheit verpflichtet ist.
4. Kosten von Rücklastschriften, Bankgebühren u.a. gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der wissenschaftliche Beirat in beratender Funktion.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Vereinsarbeit.
3. Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung jährlich statt. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen vorher an alle Mitglieder erfolgt und abgesandt sein. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter der Bekanntgabe der Tagesordnung. Sofern Anträge vorliegen, die eine Satzungsänderung zum Ziel haben, beträgt die Einladungsfrist 4 Wochen. Der Text der Satzungsänderung ist beizufügen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung getroffen werden; die Einladungsfrist hierfür beträgt vier Wochen. Für die Fristlegung gilt jeweils das Datum des Poststempels.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, oder wird dies mehrheitlich von der Versammlung beantragt, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 5.1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes, sowie des Kassenberichtes.
 - 5.2. Wahl eines Versammlungs- sowie eines Wahlleiters.
 - 5.3. Entlastung des Vorstandes. Diese erfolgt bei Stimmenthaltung der Vorstandsmitglieder.
 - 5.4. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
 - 5.5. Abwahl des Vorstandes.
Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins dem Vorstand insgesamt, oder einzelnen Vorstandsmitgliedern das Vertrauen entziehen und sie somit von ihrem Amt entbinden. Nach Abwahl erfolgt in einer weiteren Abstimmung die Entscheidung über die Besetzung der freigewordenen Vorstandsposten.
 - 5.6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - 5.7. Beschluss der Satzung und mögliche Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen die eine Änderung des Vereinszweckes bzw. des Vereinsnamens zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 - 5.8. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins bzw. die Fusion mit einem anderen Verein, sowie die Verwendung des Vermögens des Vereins im Falle der Auflösung, bzw. der Fusion bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 - 5.9. Endgültige Entscheidungen über den Ausschluß von Mitgliedern durch den Vorstand, wenn Einspruch gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstands eingelegt wurde. Der Ausschließungsbeschluss, sowie der Einspruch sind der Mitgliederversammlung, eventuell mit entsprechenden Stellungnahmen vorzutragen, der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aus folgenden Gründen einberufen:
 - a) wenn der Vorstand es einstimmig beschließt, oder
 - b) wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder
 - c) wenn 1/10 der dem Verein angehörenden Mitglieder es schriftlich unter der Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
7. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zu behandeln sind, müssen mindestens **zwei** Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Anträge, die später oder während der Versammlung mündlich bzw. schriftlich gestellt werden, müssen nur dann behandelt werden, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zur Diskussion angenommen werden.
8. Jede entsprechend der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, soweit nicht andere Mehrheitsverhältnisse nach der Vereinsatzung vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Jedes natürliche oder juristische Mitglied sowie jede Familienmitgliedschaft hat nur eine Stimme. Es gelten die gesetzlichen Stimmrechtsausschlüsse, z.B. BGB §34 und §181). Das Stimmrecht für ein minderjähriges Mitglied kann durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

10. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds muss in geheimer Abstimmung gewählt werden.
11. Vorab sind ein Wahlleiter und zwei Stimmzähler offen zu wählen. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Führt diese auch nicht zur Entscheidung, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei Beisitzern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende mit der/dem 2. Vorsitzenden gemeinsam, bzw. ein Vorsitzender mit dem/der Kassier. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand müssen Personen angehören die selbst, deren gesetzliche Vertreter, oder nahe Angehörige Opfer medizinischer Fehlbehandlung, bzw. Opfer medizinischer Gutachter geworden sind. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind, längstens jedoch für 1 Jahr. Danach ist nach § 29 BGB ein Notvorstand zu beantragen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand für die restliche Amtsperiode ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse in Eilsachen können auch schriftlich, mittels Telefax oder fernmündlich mit nachträglicher, schriftlicher Bestätigung zustande kommen.
5. Der Vorstand koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit, hier können Mitglieder mit einbezogen werden.
6. Der Vorstand kann zu seiner Beratung den wissenschaftlichen Beirat hinzuziehen.

§ 11 Kassenprüfer

Vor der Jahreshauptversammlung werden mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson gewählt. Sie haben die Aufgabe, bei Schluss des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. zu erstatten.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

Dem wissenschaftlichen Beirat gehören Ärzte, Juristen und Fachleute an. Personen des wissenschaftlichen Beirates dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Beirat wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zwei Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mit einer 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung muss dem Vereinsmitglied mindestens 6 Wochen vor der Versammlung zugesandt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein mit gleichen Zwecken und Aufgaben, einen anderen gemeinnützigen Verein oder eine soziale Einrichtung, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Datenschutz

Adressen der Mitglieder dürfen nur an andere Mitglieder und nur zu satzungsgemäßen Zwecken weitergegeben werden.

Durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 20.05.2017 wurde die Satzung in §10 Absatz 1 (Vorstand) geändert.

Durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 20.05.2017 wurde der Vorstand ermächtigt die Satzung in §1 Absatz 3 (Sitz des Vereins) zu einem späteren Zeitpunkt ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung zu ändern.

Durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 20.05.2017 wurde der Vorstand ermächtigt die Satzung nach Maßgabe des Registergerichtes zu einem späteren Zeitpunkt ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung zu ändern.

Durch Beschluss in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.07.2017 wurde die Satzung in §1 Absatz 1 (Name des Vereins) und §1 Absatz 3 (Sitz des Vereins) geändert.

Letzte Änderung: Amtsgericht Fürth am 07.08.2013

Eingetragen vom Amtsgericht Bamberg am 23.01.1997